

| | | |
|--|---|--|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 105 - Bauen und Wohnen |
| | Bearbeiter/in | Stephanie Kahrau |
| | Telefon (0202) | 563 - 4809 |
| | Fax (0202) | 563 - 8035 |
| | E-Mail | stephanie.kahrau@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 11.08.2016 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0560/16 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 30.08.2016 | BV Oberbarmen | Empfehlung/Anhörung |
| 06.09.2016 | BV Langerfeld-Beyenburg | Empfehlung/Anhörung |
| 08.09.2016 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen | Entscheidung |
| Bebauungsplan 1233 - Löhrrerlen/ Am Eckstein - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 109B) - Aufstellungsbeschluss - | | |

Grund der Vorlage

Entwicklung einer Fläche für eine Tageseinrichtung für Kinder mit Außenfreifläche, sowie für Wohnbebauung auf einer untergenutzten Sportplatzfläche.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1233 – Löhrrerlen/ Am Eckstein – erfasst den Bereich der gesamten Sportplatzanlage zwischen Löhrrerlen und der Nordbahntrasse – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1233 – Löhrrerlen/ Am Eckstein – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Ratsbeschluss vom 07.03.16 wurde eine Teilfläche des Sportplatzgeländes Löhrrerlen aufgegeben (VO/0236/15). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1233 – Löhrrerlen/ Am Eckstein – soll für den untergenutzten Bereich des Sportplatzgeländes (ca. 18.000 qm) eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung vorbereitet werden.

Der vorhandene Kunstrasenplatz unmittelbar an der Straße Löhrrerlen, bisher nach § 34 BauGB zu beurteilen, bleibt bestehen und soll planungsrechtlich gesichert werden. Unmittelbar westlich anschließend soll die Außenfreifläche für die daran anschließende 6-gruppige Tageseinrichtung für Kinder zur Deckung des Bedarfes an Betreuungsplätzen angeordnet werden. Ein Teil der Außenfreifläche (rd. 1.500 qm) steht außerhalb der Nutzungszeiten der Tageseinrichtung auch Dritten zur Verfügung.

Nach dem Kinderförderungsgesetz besteht ab dem 01.08.2013 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres. Aufgrund der vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Bedarfsplanung stehen derzeit in Wuppertal nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Jugendhilfeausschuss hat daher die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen vorzulegen.

Westlich zwischen der geplanten Tageseinrichtung für Kinder und der Nordbahntrasse soll Planungsrecht für Wohnbebauung (Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser) geschaffen werden.

Die Erschließung des Plangebietes wird derzeit noch diskutiert. Die gesamte oder ein Teil der Fläche soll über die bestehende Zufahrt Löhrrerlen zum Sportplatz erfolgen. Eine weitere Erschließungsvariante stellt die Zufahrt zu den Kleingärten über die südlich gelegene Straße Bramdelle dar. Eine Erschließung über den Stich von der nördlich gelegenen Hannoverstraße wird voraussichtlich aufgrund der geringen Straßenbreite nicht in Frage kommen. Die endgültige Erschließung wird im weiteren Verfahren geklärt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist der gesamte Sportplatzbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Bebauungsplanaufstellung den künftigen Nutzungen entsprechend berichtigt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der zu erwartende Sport- und Freizeitlärm wird in einem Gutachten auf seine Verträglichkeit hin untersucht.

Das Verfahren kann als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden, da es sich um eine Fläche handelt, die sonst brach gefallen wäre und die Größe der geplanten Grundfläche weniger als 20.000 qm besitzt.

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die Planung informiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt größtenteils im Bezirk Oberbarmen. Ein Teil der möglichen Verkehrserschließung über die Straße Bramdelle liegt im Bezirk Langerfeld-Beyenburg, weshalb beide Bezirksvertretungen beteiligt werden. Die Hauptzuständigkeit für dieses Bebauungsplanverfahren liegt bei der Bezirksvertretung Oberbarmen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

- Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen +
- Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern +
- Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen +

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Durch die Entwicklung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, der dazugehörenden Außenfreifläche, sowie neuer Wohnbauflächen wird das Angebot im Stadtquartier insgesamt verbessert.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen Kosten für die Errichtung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder sowie der anzulegenden Außenfreifläche.

Zeitplan

Offenlegungsbeschluss II. Quartal 2017
Satzungsbeschluss III. Quartal 2017
Rechtskraft III. Quartal 2017

Anlagen

Anlage 01 Geltungsbereich